

Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz  
III A 2 - 1025/E/24/2013  
Telefon: 9013 (913) - 3902

Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Kleine Anfrage Nr.17/12227  
vom 11. Juni 2013  
über Evaluation der Einweisungspraxis im offenen Vollzug

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Hat der Senat mit der von ihm im Juli 2012 in Auftrag gegebenen "Evaluation der Einweisungspraxis im offenen Vollzug unter besonderer Berücksichtigung der Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft Berlin und der Anstalt des Offenen Vollzuges Berlin" erste Erkenntnisse erzielt und wenn ja, welche?
2. Hat sich die Einschätzung der Vereinigung Berliner Staatsanwälte (VBS) als zutreffend herausgestellt, dass die Berliner Einweisungspraxis in den offenen Vollzug "zu großzügig" ist?

Zu 1. und 2.: Gegenstand der Evaluation war die Überprüfung der Einweisungspraxis von Verurteilten in den offenen Männervollzug im Land Berlin. Dabei war ein Schwerpunkt der Analyse die Betrachtung der Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft Berlin (StA) als Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörde und der Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin (JVA OVB).

Der Bericht gibt einen umfassenden Einblick in die Vollzugsform des Offenen Vollzuges, analysiert die bestehenden Regelungen und wertet die Praxis der Vollzugslockerungen aus.

So wird z. B. dargelegt, dass im Jahr 2011 bei einer Jahresdurchschnittsbelegung von 995 Gefangenen 97.720 Vollzugslockerungen aus dem offenen Vollzug heraus gewährt wurden. Dabei sind 72 der Gefangenen nicht oder nicht rechtzeitig in die Anstalt zurückgekehrt. Dies ergibt eine auf die Lockerungsmaßnahmen bezogene Missbrauchsquote von 0,07 %. Vergleicht man die Missbrauchsquote im Zeitraum 1990 bis 2011 ist festzustellen, dass diese Quote kontinuierlich von 0,56 % im Jahr 1991 über 0,32 % im Jahr 1996 und 0,16 % im Jahr 2001 auf 0,09 % im Jahr 2006 gesunken ist und, wie oben ausgeführt, im Jahr 2011 auf 0,07 % reduziert werden konnte.

Der Bericht analysiert auch, ob aus der JVA OVB heraus schwere Straftaten begangen worden sind. Dazu wurden alle Verdachtsfälle der Jahre 2005 bis 2012 ausgewertet. Danach waren in diesem Zeitraum 19 Fälle zu verzeichnen, in denen der Verdacht bestand, der Gefangene habe aus dem Offenen Vollzug heraus eine schwere Straftat (schwere Gewalttat, Sexualstraftat, schwere Betäubungsmittelstraftat - Handeltreiben - oder Straftat aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität) begangen. In 9 dieser 19 Verdachtsfälle kam es zu einer erneuten Verurteilung.

Dabei handelte es sich um 7 Fälle des unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln gemäß §§ 29, 29a, 30, 30a Betäubungsmittelgesetz (BtMG), einen Fall der Hehlerei gemäß § 259 Strafgesetzbuch (StGB) - der Tatverdacht hatte zunächst auf Geiselnahme gelaute - sowie einen Fall eines Totschlags gemäß § 212 StGB. Das Tötungsdelikt resultierte aus einer spezifischen Beziehung zwischen stark alkoholisiertem Täter und Opfer. Zu Verurteilungen wegen eines Sexualdelikts ist es nicht gekommen. Wie der Bericht mittels vorgenommener Aktenauswertung analysiert, ergaben sich in keinem Fall Hinweise auf ein Versäumnis der Anstalt bei der Eignungsprüfung der Gefangenen.

In dem Bericht wird weiter ausgeführt, dass in dem Untersuchungszeitraum (2005 bis 2012) 9.345 Gefangene im offenen Männervollzug untergebracht waren, denen innerhalb dieses Zeitraumes 700.129 Vollzugslockerungen (einschließlich Urlaub) gewährt wurden. Vor diesem Hintergrund stellt der Bericht fest, dass keine Belege für eine mögliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bestehen.

Allerdings macht der Bericht deutlich, dass neben einer schnelleren Strafvollstreckung, insbesondere die Kommunikationsstrukturen zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei und der JVA OVB verbessert werden müssen. Dazu gibt der Bericht eine Reihe von Empfehlungen ab. Beispielhaft soll hier die Benennung weiterer OK(Organisierte Kriminalität)-Beauftragter in den Behörden oder die Einrichtung einer Kommunikationsstelle bei der Staatsanwaltschaft genannt werden. Insoweit wird jetzt eine fachübergreifende Umsetzung geprüft und ein konkreter Zeit-Maßnahmeplan erarbeitet. Ziel ist es, durch eine Verbesserung der Kooperation zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei und auch der Ausländerbehörde, die Missbrauchsfälle im Offenen Vollzug weiter zu minimieren. Dabei soll besonderes Augenmerk auf die Bereiche Organisierte und Betäubungsmittelkriminalität gelegt werden.

Der Bericht unterbreitet weitere Empfehlungen und daraus abzuleitende Maßnahmen zur Verbesserung der Gefangenenpersonalaktenführung oder zur Strafvollstreckung, z. B. zur Änderung der Gnadenordnung. Zu Letzterer wird im Hinblick auf eine schnellere Vollstreckung ein Gesetzentwurf erarbeitet, wonach das erste Gnadengesuch in Vollstreckungsangelegenheiten grundsätzlich keine hemmende Wirkung mehr entfalten soll.

Als Resümee aus dem Bericht ist damit einerseits festzuhalten, dass insbesondere die festgestellten Kommunikationsdefizite zu beheben und weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Abläufe und Entscheidungsgrundlagen umzusetzen sind. Andererseits wird deutlich, dass der offene Vollzug seine Aufgabe verantwortungsvoll wahrnimmt. Denn durch die Erprobung im offenen Vollzug lernen Gefangene sich an Regeln zu halten und sind nach ihrer Entlassung auf ein Leben in Freiheit besser vorbereitet. Das Risiko neuer Straftaten und Opfer ist damit geringer.

3. Wann ist mit der Veröffentlichung des Evaluationsergebnisses zu rechnen?

Zu 3.: Der Bericht wurde den Mitgliedern des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Verbraucherschutz, Geschäftsordnung in der 27. Sitzung am 4. September 2013 vorgestellt.

Berlin, den 6. September 2013

Thomas Heilmann  
Senator für Justiz und  
Verbraucherschutz